



Sozialhilferichtsätze für Personen aus dem Asylbereich

Inkrafttreten: 1. April 2018

Inhalt

A.	Bedingungen und Grundsätze	3
A.1.	Organisation	3
A.2.	Grundsätze	3
A.3.	Einschränkung der Sozialhilfeleistungen	3
A.4.	Existenzminimum	4
A.5.	Besondere Fälle	4
A.6.	Rechtsmittel	4
B.	Deckung der Grundbedürfnisse	5
B.1.	Materielle Hilfe für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die in einer Asylunterkunft wohnen	5
B.1.1.	<i>Unterhalt</i>	5
B.1.2.	<i>Zuschlag für Einelternfamilien</i>	5
B.1.3.	<i>Taschengeld</i>	5
B.1.4.	<i>Kleider</i>	5
B.1.5.	<i>Transport</i>	5
B.1.6.	<i>Schule und Freizeit</i>	6
B.2.	Materielle Hilfe für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die in einer Unterkunft der Zweitaufnahme wohnen	6
B.2.1.	<i>Grundpauschalbetrag für den Unterhalt</i>	6
B.3.	Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende und Personen mit einem Nichteintretentsentscheid	7
B.3.1.	<i>Verlängerung der Beherbergung</i>	7
B.3.2.	<i>Verletzliche Personen und Härtefälle</i>	8
B.4.	Kosten für medizinische Grundversorgung	8
B.5.	Zahnarztkosten	9
B.6.	Unterkunftskosten	9
B.6.1.	<i>Unterbringung bei Privatpersonen im Rahmen der Aktion «Wagen wir Gastfreundschaft!» oder vergleichbarer anerkannter Vereiner</i>	10
C.	Situationsbedingte Kosten	10
C.1.	Situationsbedingte medizinische Leistungen	10
C.1.1.	<i>Gewöhnliche medizinische Leistungen</i>	10
C.1.2.	<i>Medizinische Leistungen mit vorgängigem Kostengutsprachegegesuch</i>	10
C.2.	Sozialpädagogische Massnahmen und Unterbringung in einer Einrichtung	11
C.3.	Aufenthalt in einer Anstalt	11

C.3.1.	<i>Heil- oder Strafanstalt</i>	11
C.3.2.	<i>Andere Anstalt</i>	11
C.4.	Schule, Ausbildung und ausserschulische Freizeit.....	12
C.4.1.	<i>Ausserordentliche situationsbedingte Kosten der obligatorischen Schulzeit</i>	12
C.4.2.	<i>Leistungen im Zusammenhang mit den Kosten für die Grundausbildung der Sekundarstufe II und der Tertiärratufe</i>	12
C.5.	Gewinnungskosten.....	13
C.5.1.	<i>Mahlzeitenkosten</i>	13
C.5.2.	<i>Transportkosten</i>	13
C.6.	Übernahme der Kosten für Praktika, Integrations-, Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen....	14
C.7.	Betreuungskosten	14
C.8.	Weitere situationsbedingte Leistungen	15
D.	Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration und Integrationszuschläge	15
D.1.	Grundsätze.....	15
D.1.1.	<i>Art der Massnahmen</i>	16
D.1.2.	<i>Zuteilung und Sanktionen</i>	16
D.2.	Spezifische Integrationsberatung.....	16
D.3.	Beschäftigungs- und Bildungsprogramme.....	17
D.4.	Integrationskurse der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS)	17
D.5.	Sprachkurse	17
D.6.	Spezifische Integrationsmassnahmen (MInt).....	17
D.7.	Praktika zur beruflichen Eingliederung oder Bildung	17
D.8.	Leistungen im Hinblick auf die Vorbereitung für die berufliche Grundbildung und Massnahmen der Arbeitslosenversicherung	18
D.9.	Junge Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene.....	18
E.	Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens	19
E.1.	Freibeträge auf die Erwerbseinkommen	19
E.2.	Einkommen Minderjähriger	19
E.3.	Vermögen zur freien Verfügung	19
F.	Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten	20
F.1.	Konkubinat	20
F.2.	Gemischte Dossiers	20
G.	Gesetzliche Grundlagen	20
H.	Schlussbestimmungen	20
H.1.	Aufhebung	20
H.2.	Inkrafttreten	20

A. Bedingungen und Grundsätze

A.1. Organisation

Die kantonalen Sozialhilferichtsätze für Personen aus dem Asylbereich (Asylrichtsätze) werden von der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) festgelegt.

Gestützt auf die Bundesgesetzgebung über das Asylwesen und auf die kantonale Gesetzgebung über die Sozialhilfe erteilt das Kantonale Sozialamt (KSA) den im Kanton wohnhaften Personen Sozialhilfe; wenn nötig, erlässt es entsprechende Weisungen oder Empfehlungen.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg betraut die Firma ORS mit der Durchführung der Sozialhilfeaufgaben. Diese erteilt den Personen aus dem Asylbereich Sozialhilfe und Nothilfe; zu diesen Personen gehören: Asylsuchende (AS), vorläufig Aufgenommene (VA), Personen mit einem Nichteintretentsentscheid (NEE) und abgewiesene Asylsuchende (NEGE).

A.2. Grundsätze

Diese Sozialhilferichtsätze gelten für Personen aus dem Asylbereich.

Sozialhilfe und Nothilfe werden erteilt, damit eine gegenwärtige oder zukünftige Situation (sofern die Not andauert) bewältigt werden kann, und nicht für eine bereits vergangene Situation (es werden keinerlei rückwirkende Leistungen entrichtet).

Die Zahlung kann der jeweiligen Situation angepasst werden. Vor jeder Zahlung wird der einer Person oder einer Familie zu erteilende Betrag entsprechend der situationsbedingten Bedürfnisse, der Einkünfte und der Entwicklung des Asylverfahrens (AS, VA, NEE oder NEGE) berechnet.

Die Hilfe kann auch in Form von Naturalleistungen geleistet werden. Die GSD erlässt die situationsgemässen Bedingungen für die Erteilung einer solchen Hilfe.

Die unterstützte Person hat die Pflicht, von sich aus über eine allfällige Änderung ihrer finanziellen Lage zu informieren und ihrer Bezugsperson unverzüglich ihre gesamten Einkünfte mitzuteilen.

A.3. Einschränkung der Sozialhilfeleistungen

Nach Artikel 83 Abs.1 Bst. a bis k des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) können Sozialhilfeleistungen ganz oder teilweise abgelehnt, gekürzt oder entzogen werden, insbesondere wenn die begünstigte Person nicht zusammenarbeitet, sich nicht an die Verhaltensregeln und die geltende Ordnung hält, die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht oder die Sicherheit und Ordnung durch Zu widerhandlung gegen die Anordnungen der Unterkunftsleitung gefährdet. Des Weiteren müssen unrechtmässig bezogene Leistungen zurückerstattet werden, namentlich dann, wenn die begünstigte Person ihre Pflichten verletzt oder die Sozialhilfeleistungen unsachgemäß verwendet hat.

Bei ihrer Ankunft in einer Asylunterkunft werden die Betroffenen über diese Richtlinien informiert. Mit einer Unterschrift bestätigen sie, dass sie diese verstanden haben und mit diesen einverstanden sind. Allfällige Verstöße werden vom Personal der ORS mit einer förmlichen Verwarnung gebüsst.

Einschränkung, Kürzung, Aufhebung oder Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen müssen unter Angabe der Rechtsmittel in einem formalen und begründeten Entscheid festgehalten

werden. Die betroffene Person muss die Möglichkeit haben, sich im Vorfeld über die Sachlage zu äussern.

Hilfeleistungen, die infolge einer Kürzung nicht gewährt werden, sind zur Deckung von Ausgaben im allgemeinen Interesse der Unterkunftsbewohnerinnen und -bewohner (Anschaffungen, Feste, Geschenke, Mahlzeiten, Ausgang usw.) oder zur Entlohnung anderer Asylsuchenden, die Ersatzaufgaben ausführen müssen, zu verwenden. Solche Beträge werden auf einem separaten Konto aufgeführt.

Die Verfahren im Zusammenhang mit der Einschränkung der Sozialhilfeleistungen werden gemäss Richtlinien des KSA angewendet.

A.4. Existenzminimum

Bei einer Kürzung der materiellen Hilfe oder der Rückerstattung von unrechtmässig erhaltenen Leistungen ist darauf zu achten, dass der übrigbleibende Betrag nicht unter dem Existenzminimum liegt.

> **Existenzminimum für Bewohnerinnen und Bewohner von Asylunterkünften (→ B.1) oder Bezügerinnen und Bezüger von Nothilfe (→ B.3)**

- > Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 8.00 Franken pro Tag
- > Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 6.00 Franken pro Tag

> **Existenzminimum für Bewohnerinnen und Bewohner in einer Unterkunft der Zweitaufnahme (→ B.2 oder B.3.2)**

- > Begünstigte 245.00 Franken pro Monat

A.5. Besondere Fälle

Leistungen, die nicht ausdrücklich in den Asylrichtsätzen geregelt werden, sind bei der GSD schriftlich zu beantragen.

A.6. Rechtsmittel

Die Entscheide der ORS können innerhalb von 30 Tagen mit vorgängiger formaler Einsprache an die GSD, Rte des Cliniques 17, 1700 Freiburg angefochten werden.

B. Deckung der Grundbedürfnisse

B.1. Materielle Hilfe für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die in einer Asylunterkunft wohnen

Die nachfolgenden Richtsätze werden **pro Person und pro Tag** berechnet und betreffen die Personen aus dem Asylbereich, die in einer Asylunterkunft wohnen (1. Phase).

B.1.1. Unterhalt

> **Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** **9.40 Franken pro Tag**

> **Kinder**

> Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr	8.00 Franken pro Tag
> Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	7.00 Franken pro Tag
> Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	
> Familie mit 1–3 Kindern	6.00 Franken pro Tag
> Familie mit 4–6 Kindern	5.50 Franken pro Tag
> Familie mit 7 Kindern und mehr	5.00 Franken pro Tag

> **Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)** **9.40 Franken pro Tag**

B.1.2. Zuschlag für Einelternfamilien

> 1. Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2.00 Franken pro Tag
> 2. Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1.33 Franken pro Tag
> 3. Kind und weitere Kinder	-.-- Franken pro Tag

> **Sobald das 1. Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat:**

> 2. Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1.33 Franken pro Tag
> 3. Kind und weitere Kinder	-.-- Franken pro Tag

B.1.3. Taschengeld

> **Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** **1.00 Franken pro Tag**

B.1.4. Kleider

> **Für alle** **1.00 Franken pro Tag**

Bei unentschuldigtem Fehlen am Tag der Auszahlung der Sozialhilfe werden die Leistungen der materiellen Hilfe weder rückwirkend bezahlt noch rückwirkend erstattet.

B.1.5. Transport

Gemäss Vereinbarung mit dem Integralen Tarifverbund Freiburg (ITVFR) des Kantons Freiburg und des Waadtländer Broyebezirks (nachfolgend: Frimobil) werden alle Transportkosten innerhalb der Frimobil-Tarifzone mittels eines Abzugs übernommen, der bereits in der Berechnung des täglichen Unterhaltsbetrags enthalten ist (→ B.1.1).

Die anderen tatsächlichen Kosten für notwendige Transporte, die nicht über die Vereinbarung mit Frimobil abgedeckt sind, (z. B. im Zusammenhang mit dem Asylverfahren notwendige Transportkosten) werden vollständig übernommen. Gegebenenfalls wird nur die Differenz berücksichtigt.

B.1.6. Schule und Freizeit

> Kinder in Ausbildung (obligatorische Schule und Sekundarstufe II)

1.00 Franken pro Tag (→ C.4)

B.2. Materielle Hilfe für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die in einer Unterkunft der Zweitaufnahme wohnen

Die folgenden Richtsätze betreffen die Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich, die in einer Unterkunft der Zweitaufnahme (2. Phase) wohnen. Die Begünstigten erhalten einen Pauschalbetrag und können so die erhaltene materielle Hilfe selbst verwalten und die Verantwortung dafür übernehmen.

Ist erwiesen, dass eine begünstigte Person nicht in der Lage ist, eine solche Verantwortung zu übernehmen, so hat ihr das für das Dossier zuständige Personal die entsprechende Betreuung und Unterstützung anzubieten.

B.2.1. Grundpauschalbetrag für den Unterhalt

Anzahl Personen im Haushalt	Pauschale/Haushalt/Monat in Franken	Pauschale/Person/Monat in Franken
1	395.00	395.00
2	790.00	395.00
3	1185.00	395.00
4	1352.40	338.10
5	1520.00	304.00
6	1687.20	281.20
7	1855.00	265.00
Weitere Person		180.00

Bei Wohngemeinschaften erhält jede Person 395.00 Franken.

> Im Grundpauschalbetrag enthalten:

- > Essen, Trinken und Tabak
- > Kleider und Schuhe
- > Laufender Unterhalt des Haushalts (Reinigung/Unterhalt der Wohnung und der Kleider) inkl. offizielle Abfallsäcke
- > Kleine Haushaltsgegenstände
- > Gesundheitskosten, ohne Franchise oder Selbstbehalt (z. B. rezeptfrei gekaufte Arzneimittel, Hors-Liste-Medikamente)
- > Transportkosten (öffentlicher Verkehr innerhalb der Frimobil-Tarifzone, Unterhalt Fahrrad/Moped)
- > Kommunikationsmittel (Fest- und Mobilnetz, Posttaxen, Internet usw.)
- > Freizeit (z. B. kulturelle Aktivitäten, Basteln, Sport, Spiele, Zeitungen, Bücher, Kino)
- > Obligatorische Schulzeit (Verpflegung während den Ferienlagern oder Sportwochen)
- > Nachobligatorische Ausbildung (z. B. Schulmaterial für Schulbeginn, Sport- oder Kulturwoche, Sporttag)
- > Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel, usw.)
- > Persönliche Ausstattung (z. B. Bürobedarf, Rucksack)
- > Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Asylverfahren
- > Gebühren für Ausländerausweise, Passierschein, Pass
- > Anderes (z. B. Vereins- oder Sportclubbeiträge, kleine Geschenke)

> **Im Grundpauschalbetrag nicht enthalten:**

- > Schulgeld und Schulmaterial (über die obligatorische Schulzeit hinaus)
- > Abfallgebühr
- > Konzession Radio/TV (Gruyère Energie, Cablecom, usw.)
- > Strom
- > TV- und Radioempfangsgebühren (Billag)
- > Miete
- > Mietnebenkosten
- > Haftpflichtversicherung und Haushaltsversicherung
- > Krankenkassenprämien (Kollektiv- oder Einzelvertrag)
- > Franchise und Beteiligung an den Gesundheitskosten
- > Zahnarzt (→ B.5)
- > Brille (→ C.1.2)
- > Allfällige zusätzliche Leistungen (→ C)

B.3. Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende und Personen mit einem Nichteintretentscheid

Seit dem 1. Januar 2008 werden abgewiesene Asylsuchende, gegen die ein rechtskräftiger negativer Asyl- und Wegweisungsentscheid vorliegt, von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Personen mit einem Nichteintretentscheid, die dieser Regelung bereits seit dem 1. April 2004 unterliegen.

Sobald ihnen das Ende des Unterkunftsrechts mitgeteilt wurde, haben diese Personen weder Anspruch auf eine übliche Asylunterkunft noch auf die materielle Hilfe nach B.1 und B.2.

Falls diese Personen die Schweiz nicht verlassen, können sie, **auf Gesuch hin und gemäss dem vom Staatsrat beschlossenen Verfahren**, eine Unterkunft in der Notunterkunft Poya in Freiburg und Nothilfe, die den minimalen Existenzbedarf abdeckt, beantragen:

> Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	10.00 Franken pro Tag
> Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	6.00 Franken pro Tag
> Kleider	nach Bedarf

Die Nothilfe wird für höchstens 7 Tage gewährt; auf Antrag und gemäss dem vom Staatsrat beschlossenen Verfahren kann sie jedoch verlängert werden. Bei unentschuldigtem Fehlen am Tag der Auszahlung der Sozialhilfe werden die Leistungen der materiellen Hilfe weder rückwirkend bezahlt noch rückwirkend erstattet.

Personen, die Nothilfe beziehen und sich in einer Anstalt aufhalten, sind vom zuvor erwähnten Verfahren befreit. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen (→ C.3).

B.3.1. Verlängerung der Beherbergung

Abgewiesene Asylsuchende oder Personen mit einem Nichteintretentscheid, die ausnahmsweise dazu befugt sind, ihren Aufenthalt in einer Asylunterkunft oder einer Unterkunft der Zweitaufnahme zu verlängern, unterliegen der Nothilfe im Sinne von Punkt B.3.

Wohnen die Personen in einer Unterkunft der Zweitaufnahme, haben sie außerdem das Recht auf nachfolgende Leistungen, die direkt von der ORS erbracht werden:

- > Wohnkosten (→ B.6)

B.3.2. Verletzliche Personen und Härtefälle

Abgewiesene Asylsuchende, die als «verletzlich» gelten (Familien mit minderjährigen Kindern, Betagte oder schwer kranke Personen, unbegleitete Minderjährige usw.), und solche, deren Fall im Rahmen einer Härtefallregelung im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 AsylG behandelt werden muss, dürfen in den Asylunterkünften oder ggf. in einer Unterkunft der Zweitaufnahme wohnen bleiben.

Ihre Situation wird regelmässig neu beurteilt. Diese Bewilligung und die damit verbundenen Ansprüche erlöschen mit Ablauf der Ursache der Verletzlichkeit oder am Ende des Verfahrens der Härtefallregelung.

Unter Anwendung von Artikel 82 Abs. 4 AsylG muss die diesen Personen zugesprochene Hilfe tiefer sein als die Sozialhilfe für Asylsuchende. Folglich unterliegen abgewiesene Asylsuchende, die als «verletzlich» gelten, und solche, deren Fall möglicherweise im Rahmen einer Härtefallregelung behandelt werden muss, folgenden Richtsätzen für die materielle Hilfe:

> Für Bewohnerinnen und Bewohner von Asylunterkünften

Für diese Personen gelten die Richtsätze von Punkt B.3 Besondere Aufmerksamkeit gilt ihren spezifischen Bedürfnissen, die über situationsbedingte Leistungen übernommen werden können (→ C).

> Für Bewohnerinnen und Bewohner in einer Unterkunft der Zweitaufnahme

Es gelten die Richtsätze von Punkt B.2, mit Ausnahme des Grundpauschalbetrags für den Unterhalt, der gemäss folgender Tabelle berechnet wird, und der Transportkosten, die darin enthalten sind:

Anzahl Personen im Haushalt	Pauschale/Haushalt/Monat in Franken	Pauschale/Person/Monat in Franken
1	400.00	400.00
2	800.00	400.00
3	1200.00	400.00
4	1380.60	345.15
5	1561.45	312.30
6	1741.90	290.30
7	1922.90	274.70
Weitere Person		200.00

Bei Wohngemeinschaften erhält jede Person 400.00 Franken.

B.4. Kosten für medizinische Grundversorgung

Die ORS weist die Asylsuchenden, die vorläufig Aufgenommenen und die abgewiesenen Asylsuchenden der für sie bestimmten Krankenkasse zu und übernimmt sowohl die Krankenkassenprämie als auch den Selbstbehalt und die Franchise.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Grundversicherung werden im Budget aufgeführt.

Eine individuelle Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse ist nur möglich, wenn die betroffene Person finanziell vollständig unabhängig ist.

Gemäss Verfahren der GSD müssen sich alle Asylsuchenden immer zuerst an das Pflegepersonal des von der ORS verwalteten Gesundheitsnetzwerks wenden, bevor sie eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen. Einzige Ausnahme bilden Notfälle. Das Gesundheitsnetzwerk beurteilt den Gesundheitszustand der Person und vereinbart im Rahmen seiner Kompetenzen und Kenntnisse einen Termin bei der Bezugsärztin oder beim Bezugsarzt. Das Netzwerk händigt der Ärztin oder dem Arzt vor jeder Konsultation eine Krankheitsmeldung (Bon) aus. Rechnungen, denen keine solche Krankheitsmeldung beiliegt, werden zurückgeschickt.

Ärztliche Termine, die ohne triftigen Grund versäumt werden, werden der betroffenen Person in Rechnung gestellt.

B.5. Zahnhärztkosten

Personen aus dem Asylbereich müssen der für ihr Dossier zuständigen Person ein vorgängiges Gesuch unterbreiten, bevor sie einen Termin bei einer Zahnärztin oder einem Zahnhärzter vereinbaren. Einzige Ausnahme bilden Notfälle.

Ohne Kostenvoranschlag werden nur Notfallzahnbehandlungen zur Schmerzlinderung oder zur Behandlung von Infektionen übernommen, sofern sie nicht mehr als 500.00 Franken kosten.

> Als Notfallbehandlungen gelten:

- > Zahnextraktion (4200 bis 4203)
- > Abszessöffnung (4227)
- > Mundschleimhautbehandlung (4212)
- > Devitalisation der Pulpa (4402)
- > Überkappung (4400 und 4401) mit provisorischer Füllung (4500)
- > Infiltrationsanästhesie (4065)
- > Zahnröntgenaufnahme (4050)
- > Wundkontrolle, inkl. Nahtentfernung (4290)

Nachträgliche Zahnbehandlungen oder solche, die mehr als 500 Franken kosten, müssen über ORS in Form eines Kostenvoranschlags der Vertrauenszahnärztin oder dem Vertrauenszahnhärzter unterbreitet werden.

Ärztliche Termine, die ohne triftigen Grund versäumt werden, werden der betroffenen Person in Rechnung gestellt. Zahnbehandlungen, die ohne das Einverständnis der für das Dossier zuständigen Person durchgeführt wurden, werden der betroffenen Person in Rechnung gestellt.

B.6. Unterkunftskosten

Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und abgewiesene Asylsuchende im Sinne von B.3.1 werden in den dafür vorgesehenen Asylstrukturen (Unterkünfte oder Wohnungen) im Kanton untergebracht. Für die Zuteilung einer Einzel- oder Kollektivunterkunft nach geltenden Asylrechtsätzen ist ausschliesslich die ORS, im Auftrag des Staatsrats des Kantons Freiburg, zuständig.

Will eine Person eine von ORS zugeteilte Unterkunft verlassen, um in einer externen Unterkunft zu wohnen, so wird eine Mietbeteiligung im Verhältnis zur Zahl der im Haushalt lebenden Personen, höchstens aber in Höhe von 300.00 Franken (inkl. Haushaltsversicherung, Nebenkosten und Strom) und nur bei vorgängigem Einvernehmen mit dem Besitzer und ORS gewährt (→ F.1). Die materielle Hilfe zur Deckung des Unterhalts darf nicht zur ganzen oder teilweisen Deckung der Miete verwendet werden.

Wird ohne das vorgängige schriftliche Einverständnis von ORS ein Mietvertrag im Namen der asylsuchenden oder vorläufig aufgenommenen Person ausgestellt und unterzeichnet, so wird diese Leistung nicht entrichtet.

B.6.1. Unterbringung bei Privatpersonen im Rahmen der Aktion «Wagen wir Gastfreundschaft!» oder vergleichbarer anerkannter Vereine

Anerkannte Privatpersonen, die bei der Bürgeraktion «Wagen wir Gastfreundschaft!» oder einem anderen, von der GSD anerkannten Verein angemeldet sind, können ORS für jede Person aus dem Asylbereich, die bei ihnen unterkommt, einen monatlichen Pauschalbetrag von 150.00 Franken pro erwachsene Person im Rahmen von Haushaltsversicherung, Nebenkosten und Strom in Rechnung stellen. Die Einzelheiten der Verrechnung werden in einer Vereinbarung geregelt.

C. Situationsbedingte Kosten

Diese Kosten werden durch besondere Situationen verursacht, die der Einsetzung ausserordentlicher Massnahmen bedürfen. Die Notwendigkeit dieser Massnahmen kann mit der Gesundheit, der Sozialisierung oder einer anderen Entwicklung der Person zu tun haben.

Die entsprechende Kostenübernahme muss im Vorfeld von der asylsuchenden oder vorläufig aufgenommenen Person bei ORS beantragt werden.

C.1. Situationsbedingte medizinische Leistungen

Die in Punkt C.1.1 aufgelisteten situationsbedingten Leistungen müssen im Vorfeld von der asylsuchenden oder vorläufig aufgenommenen Person bei ORS beantragt werden. Die in Punkt C.1.2 aufgelisteten situationsbedingten Leistungen müssen im Vorfeld bei ORS beantragt werden und verlangen ein vorgängiges Kostengutsprachegesuch beim KSA.

C.1.1. Gewöhnliche medizinische Leistungen

> Geburt

- > Die Eltern erhalten bei jeder Geburt eine einmalige Pauschale von 150.00 Franken. Des Weiteren erhalten sie eine Bestätigung, die ihnen Anrecht auf eine Babyausstattung bei SOS Werdende Mütter gibt.

> Empfängnisverhütung

- > Die tatsächlichen Kosten für die Empfängnisverhütung werden übernommen, mit Ausnahme von Kondomen, die den Asylsuchenden vom Gesundheitsnetzwerk zur Verfügung gestellt werden.

> Diät

- > Auf Grundlage eines ärztlichen Rezepts (z. B. bei Diabetes) können 2.00 bis 5.00 Franken pro Tag zusätzlich zum Budget hinzugefügt werden.

> Nicht-kassenpflichtige Medikamente

- > Im Grundpauschalbetrag enthalten.

C.1.2. Medizinische Leistungen mit vorgängigem Kostengutsprachegesuch

> Brille

- > Gestell: höchstens 100.00 Franken alle 5 Jahre (Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr: jedes Jahr).
- > Standardgläser (weder antireflektierend noch selbstdämig noch getönt).
- > Sehtest und Brillenetui **werden nicht übernommen**.

- > **Hilfsmittel**
 - > Gemäss Grundsatz der Subsidiarität der Sozialversicherungen.
- > **Von der Grundversicherung nicht übernommene Therapie**
 - > Auf Grundlage eines ärztlichen Rezepts und wenn die Krankenkasse eine Rückerstattung verweigert.
- > **Familienhilfe**
 - > Im Bedarfsfall.

C.2. Sozialpädagogische Massnahmen und Unterbringung in einer Einrichtung

Leistungen dieser Art müssen den besonderen Bedürfnissen der Kinder entsprechen, damit diesen eine bestmögliche Entwicklung und eine angemessene Sozialisierung ermöglicht werden. Die folgenden Leistungen erfordern ein Gesuch von Seiten der asylsuchenden oder der vorläufig aufgenommenen Person. Die Kostenübernahme muss vorweg beim KSA beantragt werden.

- > Spielgruppen
- > Krippe
- > Kinderhort
- > Tagesfamilien (Tageseltern)
- > Ausserschulische Betreuung (ASB) am Morgen, Nachmittag und Abend, darin eingeschlossen alle Mahlzeitenkosten (→ C.5.1)
- > Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPFB)
- > Unterbringungskosten in einem Sonderheim (→ C.3)
- > Integrationsklasse (pädagogische Begleitung)
- > Aufgabenhilfe
- > Nachhilfeklassen (auf ausdrückliche Anfrage der Lehrperson)

C.3. Aufenthalt in einer Anstalt

Die folgenden Leistungen verlangen nach Bedarf ein vorgängiges Kostengutsprachegesuch beim KSA.

C.3.1. Heil- oder Strafanstalt

Bei einem Aufenthalt in einer Heil- oder Strafanstalt beträgt der Pauschalbetrag zur Deckung der Ausgaben, die nicht im Pensionspreis der Anstalt eingeschlossen sind, je nach Bedarf:

- > 1.00 Franken/Tag Taschengeld
- > 1.00 Franken/Tag Hygiene

C.3.2. Andere Anstalt

Personen, die in einer anderen (öffentlicht-rechtlichen oder privaten) Einrichtung untergebracht sind, erhalten statt der Unterhaltspauschale einen Pauschalbetrag für Ausgaben, die nicht im Pensionspreis enthalten sind, je nach Bedarf:

- > 1.00 Franken/Tag Taschengeld
- > 1.00 Franken/Tag Kleider
- > 1.00 Franken/Tag Hygiene

> Kinder in Ausbildung (obligatorische Schule und Sekundarstufe II):

- > 1.00 Franken/Tag für die im Rahmen der Schule verursachten Kosten
- > Tatsächliche Kosten für Sportaktivitäten und -ausrüstung

Nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung können die Pauschalen der Situation angepasst werden, namentlich für Jugendliche und junge Erwachsene.

Diese Bestimmung lässt sich analog auf die Unterbringung in einer Pflegefamilie anwenden.

C.4. Schule, Ausbildung und ausserschulische Freizeit

Der Bundesgerichtsentscheid 2C-206/2016 vom 7. Dezember 2017 betrifft den Beitrag der Eltern an die Kosten im Zusammenhang mit der obligatorischen Schulzeit. Er definiert den Grundsatz der Unentgeltlichkeit für alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel und schreibt vor, dass den Eltern nichts mehr in Rechnung gestellt werden darf.

Nach Ansicht des Bundesgerichts schliesst dieser verfassungsrechtliche Anspruch namentlich aus, dass den Eltern Folgendes in Rechnung gestellt wird:

- > ein Schulgeld während der obligatorischen Schulzeit;
- > Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial;
- > Aufwendungen für Exkursionen und Lager, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht, mit Ausnahme der Kosten, welche die Eltern aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen, sprich die Verpflegungskosten, die je nach Alter des Kindes zwischen 10 und 16 Franken pro Tag betragen;
- > Kosten für Sprachkurse, die notwendig sind, um den Schülerinnen und Schülern einen ausreichenden Grundschulunterricht zu ermöglichen und die Chancengleichheit zu garantieren;
- > Kosten für Dolmetscherdienste, die sich für einen ausreichenden Grundschulunterricht als notwendig erweisen.

Folglich ist zwischen den Kosten, welche aus den Kosten im Zusammenhang mit der obligatorischen Schulzeit hervorgehen und (→ C.4.1) denjenigen im Zusammenhang mit der nachobligatorischen Ausbildung zu unterscheiden (→ C.4.2).

C.4.1. Ausserordentliche situationsbedingte Kosten der obligatorischen Schulzeit

Gemäss besagtem Bundesgerichtsentscheid können den Eltern einzig die Kosten für die Verpflegung ihrer Kinder in einer Sportwoche und an obligatorischen kulturellen Aktivitäten in Rechnung gestellt werden. Die betreffenden Kosten werden bei der Erarbeitung des Sozialhilfebudgets vollständig berücksichtigt. Bei der Bezifferung dieser Kosten muss jedoch berücksichtigt werden, dass diese Ausgaben bereits in der materiellen Hilfe für in einer Asylunterkunft lebende Personen (→ B.1) oder im Grundpauschalbetrag (→ B.2) enthalten sind. Folglich ist im Allgemeinen nur die Differenz zu berücksichtigen.

C.4.2. Leistungen im Zusammenhang mit den Kosten für die Grundausbildung der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe

Zur Erinnerung: Die Kosten im Zusammenhang mit dem Unterricht der Sekundarstufe II (Fachmittelschule, Gymnasium, usw.) oder der Tertiärstufe (z. B. Gymnasium, Universität und Hochschule) sind bereits in der materiellen Hilfe für in einer Asylunterkunft lebende Personen (→ B.1), oder im Grundpauschalbetrag (→ B.2) enthalten. Sind namentlich enthalten:

- > Unterrichtsmaterial (Schulbeginn, normales Kleinmaterial)
- > Schulreise

Die Kosten, welche nicht in der materiellen Hilfe für Personen in einer Unterkunft der Zweitaufnahme oder im Grundpauschalbetrag enthalten sind, müssen gemäss ihrer Zweckmässigkeit und dem Bedarf übernommen werden.

Die Kostenübernahme für zusätzliche Kosten, die durch eine Ausbildung auf Sekundärstufe II oder Tertiärstufe (z. B. Kollegium, Universität oder Fachhochschule) entstehen, insbesondere Studiengebühren und Materialkosten, verlangt einen Antrag seitens der asylsuchenden oder vorläufig aufgenommenen Person sowie ein vorgängiges Kostengutsprachegesuch beim KSA.

C.5. Gewinnungskosten

Die voll- oder teilzeitliche Erwerbstätigkeit (Arbeit, Lehre, Vorlehre, Anlehre, praktische Ausbildung) verursacht im Allgemeinen Kosten, die beziffert und bei der Erstellung des Sozialhilfebudgets berücksichtigt werden sollten.

Bei der Bezifferung dieser Kosten muss berücksichtigt werden, dass einige Ausgaben (z. B. Kleiderkosten) bereits in der materiellen Hilfe für in einer Asylunterkunft lebende Personen (→ B.1) oder im Grundpauschalbetrag (→ B.2) enthalten sind. Folglich ist im Allgemeinen nur die Differenz zu berücksichtigen.

> Als Gewinnungskosten gelten:

- > Materialkosten
- > Ausstattungskosten
- > Mahlzeitenkosten (→ C.5.1)
- > Transportkosten (→ C.5.2)

C.5.1. Mahlzeitenkosten

Die Kosten für obligatorische Mahlzeiten, die auswärts und im Rahmen einer Berufstätigkeit oder einer nichtbezahlten Tätigkeit auf Anfrage von ORS eingenommen werden, werden mit 8.00 Franken pro Mahlzeit vergütet, bis zu einem Maximalbetrag von 160.00 Franken pro Monat.

Hingegen werden feste und obligatorische Mahlzeitenkosten, zum Beispiel Mahlzeitenkosten in einer Einrichtung der ausserschulischen Betreuung, bei der Berechnung des Sozialhilfebudgets vollständig berücksichtigt. Wie unter Punkt C.5 erwähnt, muss trotzdem berücksichtigt werden, dass einige Mahlzeitenkosten bereits in der Unterhaltspauschale enthalten sind. Folglich ist im Allgemeinen nur die Differenz zu berücksichtigen.

> Referenzbetrag zur Differenzberechnung:

> Frühstück	2.00 Franken pro Tag
> Mittagessen	3.00 Franken pro Tag
> Abendessen	3.00 Franken pro Tag

C.5.2. Transportkosten

Grundsätzlich muss eine erwerbstätige Person ihren Arbeitsweg selbst zurücklegen (zu Fuss, mit dem Fahrrad usw.). Gemäss Vereinbarung mit dem Tarifverbund Frimobil werden jedoch für Personen, die Sozialhilfe beziehen, alle Transportkosten innerhalb der Frimobil-Tarifzone mittels eines Abzugs übernommen, der bereits in der Berechnung des täglichen Unterhaltsbetrags enthalten ist (→ B.1.1, B.2.1). Für die Berechnung des Sozialhilfebudgets rechnet man mit einem Pauschalbetrag von 20.00 Franken pro Monat, der als Transportkosten innerhalb der Frimobil-Tarifzone verbucht wird.

Befindet sich die Strecke zwischen Wohn- und Arbeitsort allerdings ausserhalb der Frimobil-Tarifzone, müssen die effektiven Transportkosten für diesen Weg im Sozialhilfebudget als Gewinnungskosten berücksichtigt werden. Das betreffende Personal der ORS bestimmt das günstigste Transportmittel. Wie unter Punkt C.5 erwähnt, muss berücksichtigt werden, dass einige Transportkosten bereits in der Unterhaltspauschale enthalten sind, entsprechend der Vereinbarung, die mit Frimobil abgeschlossen wurde. Folglich ist im Allgemeinen nur die Differenz zu berücksichtigen.

«Verletzliche» abgewiesene Asylsuchende und solche, deren Fall möglicherweise im Rahmen einer Härtefallregelung behandelt werden muss (→ B.3.2), übernehmen ihre Transportkosten für den lokalen öffentlichen Verkehr über ihren Grundbedarf für den Lebensunterhalt selber. Bei Bedarf können die effektiven Transportkosten für diesen Weg im Sozialhilfebudget als situationsbedingte Leistungen berücksichtigt werden. Weil die Transportkosten für den lokalen öffentlichen Verkehr im Unterhalt enthalten sind, ist nur die Differenz zu berücksichtigen. Der Referenzbetrag zur Differenzberechnung beträgt 20.00 Franken.

Kosten im Zusammenhang mit der Benützung eines Privatfahrzeugs sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Zielort nicht in vernünftiger Weise mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden kann (→ E.3).

C.6. Übernahme der Kosten für Praktika, Integrations-, Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen

Nicht lohnmässige honorierte Leistungen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration (→ D.1) verursachen im Allgemeinen Kosten, die vollständig zu berücksichtigen sind. Des Weiteren dürfen die so entstehenden Kosten nicht durch damit verbundene Integrationszulagen (Förderbeträge) kompensiert werden.

Manche Kosten dieser Leistungen können als Integrationszulage übernommen werden (→ D.3, D.4, D.5, D.6, D.7 und D.8).

Material-, Ausstattungs- und Mahlzeitenkosten werden als nicht lohnmässige honorierte Ausgaben berücksichtigt. Analog dazu werden sie gleich wie Gewinnungskosten (→ C.5) berücksichtigt.

C.7. Betreuungskosten

Familienergänzende Betreuungskosten (Kinderbetreuung) aufgrund einer Erwerbstätigkeit von erwerbstätigen Personen, die allein für ein Kind aufkommen, sowie von Paaren, in denen beide Partner eine Erwerbstätigkeit ausüben, müssen berücksichtigt werden, wenn sie in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielten Erwerbseinkommen oder zu den Integrationszielen stehen. Dasselbe Prinzip gilt für familienergänzende Betreuungskosten aufgrund der Absolvierung von Leistungen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration.

Bei einer Erwerbstätigkeit ist es angebracht, die Differenz zwischen den Einkünften aus der beabsichtigten Erwerbstätigkeit und den möglichen Betreuungskosten zu berechnen. Das für das Dossier zuständige Personal von ORS erstellt ein Budget, in dem beide Beträge berücksichtigt werden. Liegen die Betreuungskosten in angemessenem Verhältnis zum Einkommen oder darunter, so müssen sie berücksichtigt werden.

Bei Leistungen, die nicht mit einem Lohn vergütet werden (namentlich Sprachkurse und spezifische Integrationsmassnahmen), ist es angebracht, den Integrationsbedarf unter dem Aspekt der in diesem Bereich gesteckten Ziele zu betrachten. Liegen die Betreuungskosten in angemessenem Verhältnis zu den gesteckten Zielen und den Integrationsbedürfnissen, so müssen sie berücksichtigt werden.

Um die verursachten Kosten in einem angemessenen Rahmen zu halten, ist bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit die nachfolgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

- > Familienkreis
- > Freunde oder Nachbarn
- > Tagesfamilie (Tagesmutter)
- > Hort/Krippe oder Kindergarten

C.8. Weitere situationsbedingte Leistungen

> Rückwirkende AHV-/IV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Für diese Kosten muss vorgängig ein Kostenübernahmegesuch beim KSA eingereicht werden. Gegebenenfalls werden sie vollständig übernommen.

> Bestattungskosten und Kosten für Rückführung des Leichnams aus dem Ausland

Für diese Kosten muss vorgängig ein Kostenübernahmegesuch beim KSA eingereicht werden. Wird das Gesuch angenommen, werden bis zu 2000.00 Franken übernommen.

> Interkulturelle Übersetzung

Innerhalb des Gesundheitsnetzes und im Rahmen der ärztlichen Versorgung werden die vom Personal von ORS nach vorgegebenem Verfahren in Auftrag gegebenen interkulturellen Übersetzungsleistungen vollständig übernommen.

Bei der Integrationsberatung oder spezifischer sozialpädagogischer Begleitung muss für diese Leistungen vorgängig ein Kostengutsprachegesuch beim KSA eingereicht werden. Wird das Gesuch angenommen, werden sie vollständig übernommen.

> Sondertransporte

- > Medizinische Transporte in Ausnahmesituationen.
- > Ausserhalb der Stadt Freiburg wohnhafte Personen: Fahrschein für das erste Treffen mit der Rechtsberatung von Caritas Schweiz.

Die besagten Kosten werden vollständig übernommen. Das betreffende Personal der ORS bestimmt das günstigste Transportmittel.

D. Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration und Integrationszuschläge

D.1. Grundsätze

Die Teilnahme an entsprechenden Massnahmen trägt zur sozialen und beruflichen Integration von Personen aus dem Asylbereich bei. Sie ermöglicht namentlich die soziale Partizipation, den Erwerb einer Landessprache, den Zugang zu Arbeit sowie Aus- und Weiterbildung und verhindert so den sozialen Ausschluss.

In Anwendung der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung basiert die Integration auf dem Prinzip Leistung–Gegenleistung (Vorgehen, das für beide Parteien nützlich ist). Personen, die solche Leistungen beziehen, haben Rechte und Pflichten: Zu ihren Gunsten werden spezifische Integrationsmassnahmen organisiert, also wird von ihnen erwartet, dass sie aktiv an diesen Massnahmen teilnehmen und sich den damit verbundenen Anforderungen und Einschränkungen beugen.

Eine Massnahme gilt als angemessen, wenn sie dem Alter, dem Gesundheitszustand, der persönlichen Situation und den Fähigkeiten der betroffenen Person Rechnung trägt. Die Teilnahme an der Massnahme wird als Gegenleistung betrachtet.

D.1.1. Art der Massnahmen

> **Als Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration gelten:**

- > spezifische Integrationsberatung
- > Beschäftigungsprogramme
- > Integrationskurse der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS)
- > Sprachkurse
- > zusätzliche Nachhilfekurse im Hinblick auf den Abschluss einer formalen Ausbildung (EBA oder EFZ)
- > spezifische Integrationsmassnahmen
- > Praktika zur beruflichen Eingliederung oder Bildung
- > Leistungen im Hinblick auf die Vorbereitung für die berufliche Grundbildung und Massnahmen der Arbeitslosenversicherung, die im Rahmen von Artikel 59d AVIG (Abs. 3 Bst. f) erteilt werden.

Die Abläufe im Zusammenhang mit anderen Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration, welche hier nicht aufgezählt sind, werden durch Richtlinien des KSA geregelt.

D.1.2. Zuteilung und Sanktionen

In Anwendung von Artikel 6, Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) kann ORS eine begünstigte Person einer Massnahme zuteilen, die an Bedingungen geknüpft sein kann. Außerdem können gegen eine Person Sanktionen verhängt werden, wenn sie sich nicht den Anforderungen unterstellt oder die Teilnahme an einer geeigneten Massnahme verweigert(→ A.3).

D.2. Spezifische Integrationsberatung

Vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, können sich in Sachen soziale und berufliche Integration vom für diesen Bereich spezialisierten Personal von ORS beraten lassen.

Die aktive Teilnahme an dieser Massnahme ist in einem Integrationsvertrag zwischen der vorläufig aufgenommenen Person und ORS festgehalten; dieser definiert die Rechte und Pflichten der Begünstigten sowie die Einzelheiten der Zusammenarbeit.

Das Personal, das für die Integrationsberatung zuständig ist, beurteilt als Erstes die Ressourcen und den Bedarf der betroffenen Person. Danach erstellt es mit ihr ein Integrationskonzept und einen Aktionsplan. Außerdem kümmert es sich um die Umsetzung des Aktionsplans, dessen Weiterverfolgung und allfällige notwendige Anpassungen.

Andere Personenkategorien aus dem Asylbereich können Gegenstand der spezifischen Integrationsberatung sein. Die Einzelheiten werden durch Richtlinien des KSA geregelt.

D.3. Beschäftigungs- und Bildungsprogramme

Asylsuchende oder vorläufig aufgenommenen Personen ohne Erwerbstätigkeit, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit weniger als sieben Jahren in der Schweiz sind, erhalten einen nicht rückzahlbaren Förderbetrag in Höhe von 150.00 Franken pro Monat, wenn sie ein Beschäftigungsprogramm besuchen, das ORS im Rahmen des vom KSA genehmigten Aktionsplans auf die Beine gestellt hat.

D.4. Integrationskurse der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS)

Die Integrationskurse der GIBS sind Gegenstand eines Vertrags über den Erwerb von Grundkompetenzen oder eines Nachtrags zum Integrationsvertrag zwischen der Person, die den Kurs besucht, und ORS.

Personen, die an diesen Kursen teilnehmen, erhalten keinen Förderbetrag.

Für die Kosten, die aus dem Besuch der Integrationskurse entstehen, muss beim KSA vorgängig ein Kostenübernahmegesuch eingereicht werden.

D.5. Sprachkurse

Sprachkurse, die dem Erwerb einer Landessprache dienen, werden vom KSA validiert. Sie sind Gegenstand eines Anhangs des Integrationsvertrags zwischen der Person, welche die Massnahme absolviert, und ORS.

Personen, die an diesen Kursen teilnehmen, erhalten keinen Förderbetrag.

D.6. Spezifische Integrationsmassnahmen (MInt)

Die spezifischen Integrationsmassnahmen werden vom KSA genehmigt und sind Gegenstand eines Anhangs des Integrationsvertrags zwischen der Person, welche die Massnahme absolviert, und ORS.

Personen, die eine spezifische Integrationsmassnahme absolvieren, erhalten einen nicht rückzahlbaren Förderbetrag in Höhe von 150.00 Franken pro Monat.

D.7. Praktika zur beruflichen Eingliederung oder Bildung

Das Berufspraktikum dient in erster Linie dazu, der Person eine erste berufliche Erfahrung oder einen Wiedereinstieg in ihren Beruf oder die Arbeitswelt zu geben. Das Bildungspraktikum dient hauptsächlich der Vervollständigung ihrer Kenntnisse in einem Bereich, in der die begünstigte Person Schwächen aufweist. Die Praktika zur beruflichen Eingliederung oder Bildung sind Bestandteil eines Anhangs des Integrationsvertrags.

Personen, die ein Integrationspraktikum von einem Monat oder länger absolvieren, erhalten einen nicht rückzahlbaren Förderbetrag in Höhe von 150.00 Franken pro Monat.

D.8. Leistungen im Hinblick auf die Vorbereitung für die berufliche Grundbildung und Massnahmen der Arbeitslosenversicherung

In Anwendung von Artikel 59d Abs. 3 Bst. f AVIG ist es möglich, Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen zu erteilen. Abgesehen von Ausnahmefällen werden für die Teilnahme an diesen Massnahmen keine Förderbeträge erteilt.

Leistungen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, namentlich Motivationssemester (SeMo) und Berufsvorbereitungsmassnahmen, sind eine Ausnahme. Zwecks Gleichbehandlung gegenüber Jugendlichen, die ein Beschäftigungs- und Bildungsprogramm oder eine spezifische Integrationsmassnahme absolvieren, haben Bezügerinnen und Bezüger der Motivationssemester und Berufsvorbereitungsmassnahmen Anspruch auf einen nicht rückzahlbaren Förderbetrag in Höhe von 150.00 Franken pro Monat, wenn sie keine anderen Beiträge beziehen.

D.9. Junge Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene

Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen minderjährigen Personen oder solche zwischen 18 und 25 Jahren gilt besonderes Augenmerk.

Je nach persönlicher Situation, Herkunftsland, Zeitpunkt ihrer Ankunft in der Schweiz und Ausbildung im Herkunftsland kann die Altersgrenze überschritten werden, darf jedoch nicht über 30 Jahre hinausgehen. Gegebenenfalls prüft das Personal der ORS die Situation eingehend.

Die berufliche Integration der jungen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen hat Vorrang: Sie müssen eine Ausbildung absolvieren, die ihren Fähigkeiten entspricht und/oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen die jungen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen zu einer Gegenleistung ermuntern; diese besteht darin, dass sie eine Grundausbildung absolvieren, an einer Massnahme zur Förderung der Integration teilnehmen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

> Die Grundausbildung umfasst:

- > Vorbereitung auf eine Ausbildung durch die zuständigen Einrichtungen
- > Ausbildung der Sekundarstufe II
- > Grundausbildung im tertiären Bildungsbereich

Die Unterstützung der jungen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen muss je nach Situation differenziert werden.

> Junge ohne Ausbildung und ohne Erwerbstätigkeit

Für alle Jungen ohne Ausbildung und ohne Erwerbstätigkeit sollen gezielte und wirksame Massnahmen definiert werden, bei denen sie gefördert, begleitet und unterstützt werden. Diese Massnahmen basieren auf einer eingehenden Prüfung der Ressourcen und Bedürfnisse und erfolgen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen und ihrem Umfeld sowie mit den Fachpersonen der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung.

> Jugendliche in Grundausbildung

Grundsätzlich müssen Eltern ihrem Kind eine angemessene Allgemein- und Berufsbildung ermöglichen (Unterhaltpflicht für die Kosten der Grundausbildung). In diesem Sinne werden junge Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene in Grundausbildung unterstützt, wenn sie nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt aufzukommen oder wenn die Eltern ihrerseits bedürftig sind.

Zusätzliche Kosten für die Grundausbildung, einschliesslich Anmeldegebühr, werden gemäss den situationsbedingten Leistungen für Schule, Ausbildung und Freizeit (→ C.4), Gewinnungskosten (→ C.5) sowie Kosten für Praktika, Integrations-, Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen (→ C.6) berücksichtigt.

E. Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens

Verfügbare Einkünfte, einschliesslich 13. Gehalt, Gratifikationen oder allfälliger zusätzlicher einmaliger oder regelmässiger Entschädigung, werden bei der Berechnung der gewährleisteten Hilfe vollständig angerechnet.

Auf das Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag gewährt. Die Gewinnungskosten wie Material-, Ausstattungs-, Mahlzeiten- und Transportkosten dürfen nicht durch den Freibetrag übernommen werden.

E.1. Freibeträge auf die Erwerbseinkommen

Die Einkommen von Personen ab 16 Jahren, die aus einer Erwerbstätigkeit stammen (einschliesslich Lehre, Vorlehre, usw.), profitieren von einem Freibetrag:

> Arbeit zu 100 %	400.00 Franken
> Arbeit < 100 %	im Verhältnis
> Mindestbetrag	200.00 Franken
> Höchstbetrag	700.00 Franken pro Haushalt

Die Quellensteuer wird bei der Berechnung des Budgets berücksichtigt.

E.2. Einkommen Minderjähriger

Einkünfte Minderjähriger, die im Elternhaus wohnen, sind nicht Bestandteil eines eigenständigen Budgets sondern in der Berechnung des Familienbudgets enthalten.

E.3. Vermögen zur freien Verfügung

Von einem allfälligen Vermögen werden einer total oder teilweise unterstützten Person aus dem Asylbereich keinerlei Beträge zur freien Verfügung gestellt.

Die Sozialhilfeleistung an teilweise oder vollständig unterstützte Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die ein Privatfahrzeug besitzen oder regelmässig das Fahrzeug eines Dritten für den persönlichen Gebrauch verwenden, wird – nach Beurteilung und Verwarnung – pro Monat um mindestens 400.00 Franken gekürzt.

F. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

F.1. Konkubinat

Eine Lebensgemeinschaft wird dann als Konkubinat betrachtet, wenn das Paar im gemeinsamen Haushalt lebt. Diese Klausel betrifft nur Paare, die den vorliegenden Richtlinien unterstellt sind. Für die gemischten Dossiers wird eine Lebensgemeinschaft als Konkubinat betrachtet, wenn das Paar seit zwei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt, ausser, wenn ein gemeinsames Kind zum Haushalt gehört.

Konkubinatspaare, die Sozialhilfe beziehen, dürfen nicht besser gestellt werden als unterstützte Ehepaare.

F.2. Gemischte Dossiers

Die Bearbeitung der gemischten Dossiers regelt das KSA anhand von Richtlinien.

G. Gesetzliche Grundlagen

- > Art. 12 der Bundesverfassung
- > Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)
- > Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
- > Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
- > Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG)
- > Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2)
- > Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)
- > Gesetz vom 24. März 2011 über die Integration der Migrantinnen und Migranten und die Rassismusprävention
- > Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG)
- > Asylverordnung vom 26. November 2002 (AsV)
- > Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz

H. Schlussbestimmungen

H.1. Aufhebung

Die Sozialhilferichtsätze für Personen aus dem Asylbereich vom 1. Januar 2014 werden aufgehoben.

H.2. Inkrafttreten

Die Asylrichtsätze treten am 1. April 2018 in Kraft.

Freiburg, 9. März 2018

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin